

**Satzung der  
Schützenbruderschaft St. Hubertus Reckenfeld 1951 e.V.**

Stand: 22.02.2015

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	S. 3
§ 2 Wesen und Aufgaben.....	S. 3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	S. 4
§ 4 Mitgliedschaft.....	S. 4
§ 5 Pflichten und Rechte.....	S. 4
§ 6 Jungschützen.....	S. 5
§ 7 Organe der Bruderschaft.....	S. 5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	S. 5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	S. 6
§ 10 Der Vorstand.....	S. 6
§ 11 Aufgaben und Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes.....	S. 7
§ 12 Feste und Veranstaltungen.....	S. 7
§ 13 Kirchliche Veranstaltungen.....	S. 7
§ 14 Begräbnisordnung.....	S. 7
§ 15 Sportschießen.....	S. 7
§ 16 Kunst und Kultur.....	S. 7
§ 17 Soziale Fürsorge.....	S. 8
§ 18 Ehrengericht.....	S. 8
§ 19 Auflösung der Bruderschaft.....	S. 8

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenbruderschaft St. Hubertus Reckenfeld 1951 e. V., im Nachfolgenden *Bruderschaft* genannt.
- (2) Der Verein wurde 1951 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nr. VR NR 468 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Greven.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Satzung sowie die Geschäftsordnung sind Grundlagen der Bruderschaft und bindend für jedes Mitglied.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Die Bruderschaft ist eine christliche Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, nachfolgend BHDS genannt, bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.
- (2) Getreu dem Wahlspruch des BHDS „Für Glaube, Heimat und Sitte“ stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:
  1. Bekenntnis des Glaubens
    - a) durch aktive christliche Lebensführung
    - b) durch Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
    - c) durch Werke christlicher Nächstenliebe
  2. Schutz und Sitte
    - a) durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
    - b) durch Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
    - c) durch Erziehung zur körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung durch den Schießsport
  3. Liebe zur Heimat
    - a) durch den Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
    - b) durch tätige Nachbarschaftshilfe
    - c) durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesens eigentümlichen Schießsports und Fahnschwenkens

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist nur über einen Antrag an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags. Das Ergebnis wird dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt.
- (2) Der Eintritt erfolgt mit dem Tag, an dem der Vorstand über den Antrag entschieden hat. In der Regel erfolgt dieses innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss aus der Bruderschaft erfolgt nach einer Abstimmung des erweiterten Vorstandes. Gründe hierfür können z.B. in dem Verhalten des Auszuschließenden liegen oder das Nichtzahlen des Beitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz vorheriger Mahnung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftmandat zum 15.04. eines jeden Jahres eingezogen.
- (6) Alle weiteren Regelungen über eine Mitgliedschaft sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 5 Pflichten und Rechte**

- (1) Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Der Königsschuss kann erst nach Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder der Bruderschaft dürfen nicht im Vorstand eines anderen Schützenvereins / einer anderen Schützenbruderschaft tätig sein oder werden.

## **§ 6 Jungschützen**

- (1) Schülerinnen, Schüler und Jugendliche sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Sie unterstehen dem/der Jungschützenmeister/in.
- (2) Junge Männer und Frauen sind in einer Ehrengarde zusammengefasst. Sie unterstehen dem Hauptmann der Ehrengarde. Die Jungschützen schießen beim Schützenfest einen Jugendkönig / eine Jugendkönigin aus. Hierzu gehört eine einjährige Mitgliedschaft. Die Königswürde kann vom selben Jungschützen erst wieder nach drei Jahren errungen werden.
- (3) Überregional sind sie dem BdSJ (Bund der Sebastianusjugend) – eigenständige Jugendabteilung des BHDS - angegliedert.
- (4) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der zivile Vorstand
- c) der Militärische Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich statt, und zwar am Sonntag nach Aschermittwoch eines jeden Jahres.
- (2) Als feststehende Versammlung wird die vorbereitende Versammlung des erweiterten Vorstandes zum jährlichen Schützenfest circa 3 Wochen vor diesem Fest durchgeführt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderen Anlässen einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer ein schriftliches Protokoll geführt, welches von diesem und dem 1. Brudermeister – bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter - zu unterzeichnen ist.

(6) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung verfasst.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen der Satzung
- Auflösung der Bruderschaft

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Gesamtvorstand zusammen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- a. 1. Brudermeister
- b. 2. Brudermeister
- c. 1. Kassierer
- d. 1. Schriftführer

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand erweitert um den 2. Kassierer, den 2. Schriftführer, den 1. Schießmeister, den Oberst, den Hauptmann der Ehrengarde, den Präses, den Jungschützenmeister, den FahnenSchwenkmeister und den Schützenkönig des laufenden Jahres.

(4) Das Offizierscorps besteht aus:

- a. Oberst
- b. Adjutant
- c. Königsadjutant
- d. Hauptmann der Kompanie
- e. Hauptmann der Ehrengarde
- f. drei Fahnenoffiziere

Weitere Regelungen zum Offizierscorps sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Brudermeister oder der 2. Brudermeister gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

(6) Der Wahlrhythmus der Vorstandsposten sieht wie folgt aus:

a) Geschäftsführender Vorstand

- 1. Brudermeister – 4 Jahre
- 2. Brudermeister – 4 Jahre
- 1. Kassierer – 2 Jahre
- 1. Schriftführer – 2 Jahre

b) erweiterter Vorstand

- 1. Schießmeister – 2 Jahre
- Oberst – 5 Jahre
- Hauptmann der Ehrengarde – 5 Jahre
- Jungschützenmeister – 2 Jahre
- Fahنشwenkmeister – 2 Jahre
- 2. Kassierer – 2 Jahre
- 2. Schriftführer – 2 Jahre

c) Der 1. Brudermeister und der 2. Brudermeister werden im zweijährigen Versatz gewählt.

## **§ 11 Aufgaben und Beschreibung des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben sowie die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Änderungen in der Geschäftsordnung werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 12 Feste und Veranstaltungen**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 13 Kirchliche Veranstaltungen**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 14 Begräbnisordnung**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 15 Sportschießen**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 16 Kunst und Kultur**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 17 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Jahresbeitrag auf Antrag an den Vorstand ganz oder zum Teil erlassen werden. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **§ 18 Ehrengericht**

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

## **§ 19 Auflösung der Bruderschaft**

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Tagesordnung vorab brieflich bekannt gegeben wurde. Die Auflösung der Bruderschaft kann mit einer 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die für unsere Bruderschaft zuständige Pfarre mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventaren (z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher) aufbewahren soll. Vom Vermögen und dem Inventar ist ein Verzeichnis anzufertigen, welches der amtierende Pfarrer aufheben muss. Als amtierender Pfarrer kann auch ein Pfarrer bestellt werden, der durch Zusammenschluss einzelner Pfarren zum geistlichen Oberhaupt bestellt ist. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleichen Zielsetzungen sind die Inventaren sowie das Vermögen der neu gegründeten Bruderschaft zu übergeben.

## **Beschluss**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2015 einstimmig angenommen und ist somit rechtskräftig.

Die vorhergehende Satzung vom 03. März 2002 verliert damit ihre Gültigkeit.

Ulrich Dömer  
Brudermeister

Janina Schnieders  
Schriftführerin